



**Luzerner Polizei
Gastgewerbe und Gewerbepolizei**

Hallwilerweg 5
Postfach
6002 Luzern
Telefon 041 248 84 84
Telefax 041 248 84 90
ggp@lu.ch
www.ggp.lu.ch

Umsetzung des Schutzes vor Passivrauchen an Einzelanlässen

1. Allgemeines

Für den Schutz vor dem Passivrauchen gelten im Kanton Luzern folgende gesetzliche Grundlagen:

- [Bundesgesetz](#) zum Schutz vor Passivrauchen vom 3. Oktober 2008
- [bundesrätliche Verordnung](#) zum Schutz vor Passivrauchen vom 28. Oktober 2009
- [kantonale Vollzugsverordnung](#) vom 23. Februar 2010

Ziel des Bundesgesetzes und der bundesrätlichen Verordnung ist, die Bevölkerung vor den schädlichen Auswirkungen des Passivrauchens zu schützen. Daher wird das Rauchen in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen, ab 1. Mai 2010 verboten.

Das Rauchverbot gilt auch für geschlossene Räume an Einzelanlässen (Feste etc.), die eine gastgewerbliche Bewilligung gemäss § 6 Absatz 1e Gastgewerbegesetz benötigen.

Für Anlässe, die keine gastgewerbliche Bewilligung benötigen (z.B. Privatanlässe oder Familienfeiern), gilt das Rauchverbot ebenfalls, wenn die geschlossenen Räume mehr als einer Person als Arbeitsplatz dienen (dauernd oder nur temporär) oder wenn sie in Räumen stattfinden, die sonst öffentlich zugänglich sind (z.B. in einem Restaurant oder einem Gemeindesaal).

2. Geschlossene Räume – Rauchen generell verboten

Als geschlossen gilt jeder Raum, der in all seinen Dimensionen umbaut beziehungsweise umschlossen ist. Neben harten Wänden, Böden und Decken gelten auch rauchundurchlässige Kunststoffwände (z.B. bei Festzelten) als Umschliessungen. Dies gilt auch, wenn einzelne Elemente der Umschliessung beweglich sind (z.B. Fenster).

Ein geschlossenes Zelt gilt ebenfalls als geschlossener Raum.

3. Wo darf geraucht werden?

Geraucht werden darf

- im Freien, z.B. auf dem Festgelände. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Personen, die sich zum Rauchen im Freien aufhalten, keine Nachtruhestörungen begehen.
- in einem Raum oder einem Zelt, wenn **mindestens eine komplette Fassade- oder Dachseite dauernd offen ist**. Ein nur dreiseitig geschlossenes und überdachtes Festzelt oder ein dreiseitiger geschlossener und überdachter Unterstand ist kein geschlossener Raum.

Weitere Informationen zum Rauchverbot unter www.ggp.lu.ch oder 041 248 84 84.